

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

19.3.1753 (No. 12)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910022)

Olden- burgische
wöchentl. Anzeigen.



Montags den 19. Mart. 1753.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Berend Schwarting hat von weiland Berend Schwartings Wittwen, Trienen, im Bullenhagen, bey der Jade, 4 Jüch 29½ Ruthen Wapeler Groden Landes, mit dem Rechte am Vorlande, gekauft. Am 1. May a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungscanzeley.
2. Hinrich Börries hat seine von seinem weiland Vater geerbte, und am Kassefuder Brink belegene Kötterey cum pertinentiis an seinen Bruder Oltmann Börries, gegen dessen vorhin von Johann Kröger erhandelten kleinen Kötterey, vertauschet. Die Angabe ist den 30. April bey dem neuenburgischen Landgericht.
3. Johann Harms, Hausmann zu Eckern, hat eine kleine Heydloge mit etwas Wischland an Hinrich Ehlers verkauft. Am 30. April ist die Angabe bey dem neuenburgischen Landgericht.
4. Demnach der Fiscal Hr. Johann Gerhard Wechloy ohnlängst allhier mit Tode abgegangen und keine Disposition nachgelassen; Als werden dessen

M

fen

fer etwanige Erben ab intestato wie auch sonst alle und jede, welche vom demselben etwas zu fordern haben, hiedurch citiret, daß sie sich desfalls den 10. des nechstkommenden Monats Aprilis vor hiesigem Hochgräf. Amtsgericht melden, ihr Erbrecht und Forderungen gehörig documentiren, sodann aber wegen dieser sehr geringen Nachlassenschaft deren Umständen nach weitere rechtliche Verfügung gewärtigen, mit der Verwarnung, daß nach Verfließung dieses Termins niemand weiter damit gehöret werden solle. Barel im Amtgericht den 10. Martii 1753.
G. Eytling. Brünings.

II. Cours der Gelder ist unverändert.

III. Privatsachen.

1. Wann der grössste Theil der zu dem Vorwerk Witbeckersburg gehörigen Ländereyen den 3. April als Dienstag nach dem Sonntag Latare in Herrn Wilhelm Bödeckers Haus zur Bracke, Stückweise verheuret werden soll; so können diejenige, welche einen oder mehr Hamme davon heuren wollen, am bemeldtem Tage und Ort Nachmittags um 1 Uhr sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen accordiren, auch den Zuschlag so gleich gewärtigen.
2. Wann die Neuenfelder Vorwerksländereyen Gräfl. Harthausischen Antheils den 2. April als Montag nach dem Sonntag Latare in Matthias Köhlers Haus zu Elsflath Stückweise verheuret werden sollen; so können diejenige, welche einen oder mehr Hammen davon heuren wollen, am obbemeldten Tage und Orte Nachmittags um 1 Uhr sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen accordiren, auch den Zuschlag so gleich gewärtigen.
3. Der Herr Reichs-Hofrath von Brink ist gesonnen, dessen Antheil des obelgönnschen Vorwerks, ohngefähr aus 85 Zücken des besten Marschlandes bestehend, sammt dem darauf befindlichen Wohngebäude, entweder im ganzen oder Hammweise, an den Meistbietenden auf ein oder mehr Jahren zu verheuren; Es können demnach diejenige, welche hievon zu heuren gewillet, am 27. Martii a. c. in Vorchart Fockens Hause zu Develgönne, Nachmittags sich einstellen, die Conditiones vernehmen, nach Gefallen bieten und den Zuschlag so gleich gewärtigen. Auch sind in dem nähmlichen Termino, zwei Treuenfeldter Hamme von 13. und 15 Zücken, im grünen, zu verheuren.

4. Weiland



4. Weiland Conrad Ludwig Lichts Kinder Vormund ist gewillet das Haus und Wärf mit $3\frac{1}{2}$ Zücl Grünland, nebst der Königl. Wage in der Bleyer Bogtey, so noch 4 Jahr dabey in Pacht ist, nebst einem freyen Krug, entweder ein Jahr oder auf alle 4 Jahr zu verheuren, wozu der Terminus zu Altens in der Wage auf den 2. April angefeket ist: solte ein Liebhaber seyn, der gedachtes Haus, nebst dem $3\frac{1}{2}$ Zücl Land mit der 4 Jahrs Pacht der Wage, und freyen Krug, zu kaufen, der kann sich auch im Termino melden, die Conditiones vernehmen und accordiren.
5. Auf erhaltene gerichtliche Erlaubnis wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die bisherige Brüningische Apothecke zu Barel in der Graffschaft Oldenburg, welche die einzige privilegirte Apotheck an dessen Residenzort, anbey in voller Nahrung, sowohl in Medicinalien, als übrigen Materialischen- und Kramerwaaren, und mit einem sehr guten Wohnhaus und Garten, auch freyen Weinschenke versehen ist, von Maytag oder denen Umständen nach, etwan auch von Johanni dieses Jahres bis dahit 1763. und also auf 10 Jahre am 30. April a. c. zu Barel in besagter Apothecke an den Meistbietenden dergestalt, daß alle Sachen nach geendigten Pachtjahren in statu quo wieder abgeliefert, und erforderlichen fals hierauf Caution geleistet werden muß, öffentlich gerichtlich verpachtet werden solle. Alsdann sich die Liebhaber in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, daselbst melden, und nach Gefallen bieten können.
6. Johann Koopmann zu Sülwarden hat gerichtliche Erlaubnis erhalten, am 28. Martii h. a. öffentlich durch den Berganter verkaufen zu lassen:
 16 milchende Kühe, und zwar sämtlich grosse hiesige Landeskühe.
 20 ein und zweyjährige Ochsen.
 Etliche Pferde, wie auch
 Etwas Saatfruchte.
 Können demnach die Liebhaber sich am obigen dato daselbst einfinden, und nach Gefallen kaufen.
7. Es wird von einem Beamten auf Ostern ein Schreiber verlangt. Wer solchen Dienst gewillet anzunehmen, kann sich bey dem Hrn. Breitzhaupt hieselbst melden.
8. Bey Johann Reinhard Lantw in der Mohrsee ist gute Grasung um einen civilen Preis zu haben; auch hat derselbe einige Zücken gut Grasland zu verheuren.



9. Der Herr Chirurgus Döhle läßt hierdurch bekannt machen, daß so etwa ein Liebhaber sich zu seinem Amte finden sollte, er solches an ihn zu verkaufen gewillet sey. Sollte aber jemand der die Summe nicht auf einmal abtragen könnte, dennoch Lust haben es zu kaufen, so ist er auch vorerst mit dem 2ten Theile baar zufrieden, und der Käufer kann alsdann das übrige, so lange beliebig, auf Zinsen behalten.
10. Es dienet dem Publico zur freundlichen Nachricht, daß der Jägerische Buchladen allhie unter der Börse amnoch circa 6 a 8 Tage offen stehen wird, werden demnach die Herren und Freunde geziemend ersuchet, falls noch von einem oder andern Sachen zu Dienste, in benannter Zeit die Ordre zu erteilen. Auch sind auffer vorigen amnoch einige neue Sachen zu haben, und werden dergleichen noch mehrere mit der Montagischen Post erwartet.
11. Der Kohrschmidt Meyer in Oldenburg ist gesonnen eine durchgewonnene trachtige Kuh, welche auf Ostern kalben wird, zu verkaufen. Wer Lust dazu hat kann sich bey ihm melden.

Beantwortung der im vorigen Stücke befindlichen Fragen.

Antwort auf die erste Frage.

Lügen und Unwahrheiten sind eiterley und auch nicht eiterley. Alle Lügen sind Unwahrheiten, aber nicht alle Unwahrheiten sind Lügen. Der Unterscheid ist in den Regeln selbst deutlich genug angezeigt, und ist so groß, als der Unterscheid zwischen einem Schwarzen und Weißen. Alle Mohren oder Schwarzen sind Menschen, aber nicht alle Menschen sind Mohren, denn es gibt auch Weiße. Die eine Unwahrheit läuft wider unsere Pflicht und gereicht zu unserm oder anderer Menschen Schaden; und diese Unwahrheit heißet eine Lüge: eine andere Unwahrheit entsiehet aus unserer Pflicht; sie wirket Gutes und wendet Schaden ab. Und das gehört mit zu einem vernünftigen, Gott wohlgefälligen Gebrauch unserer Rede. Die alten Sittenlehrer haben diesen Unterscheid gar wohl eingesehen; sie bezeichneten aber beyderley ganz unterschiedene Arten der Unwahrheiten mit dem allgemeinen Namen der Lügen, theilten aber hernach die Lügen ein in die schädlichen Lügen, scherzhaften Lügen, Vorblügen. Die neuern urtheilten gar recht, daß es zur Vermeidung alles Mißverständnisses dienlich wäre, daß man die Vorblügen mit einem eigenen Wort bezeichnete, um sie desto besser von den eigentlichen Lügen zu unterscheiden. Man nannte sie also Unwahrheiten, falsiloquia, falsche Reden. Der Herr D. Wolle zu Leipzig wünschet, daß man noch ein geschickter Wort ausfindig machen möchte. Er drückt sich in seiner Sittenlehre Th. 1. pag. 241. folgender Gestalt aus: Lügen kan man dergleichen Reden nimmermehr nennen. Der Name Unwahrheiten würde ebenfalls zuhart klingen. Die eingeführte Benennung, falsiloquia, falsche Reden will unsern verwöhnten Ohren auch nicht anstehen. Wäre es nicht bequemer, wenn man sich vergliche, dasjenige, was man bisher falsiloquia geheissen, inskünftige andere Worte, als der andere wissen soll zu nennen? Ich verlese keine Pflicht, wenn meine Lippen solche Worte reden. Der andere hat kein Recht, mehr Licht und Wahrheit von mir zu fordern. Und also fällt auf mich auch keine Verbindlichkeit, ihm die Sache so, wie sie eigentlich ist, zu sagen. Man kann aber einem was anders, als er wissen soll, entweder aus Scherz oder aus Noth sagen. Der Herr Prof. Baumgarten zu Frankfurt an der Oder in seiner Ethic behält das Wort: Vorblügen, ohne Bedenken, weil er wohl einsehet, daß es auf den Begriff und nicht auf das Wort ankömmt. Snug daß er mit Hr. Wolle, Walsh ic. aus andern vernünftigen Sittenlehrern übereinstimmet.

Antwort auf die andere Frage:

1. Alle Sätze, die in der heiligen Schrift klar enthalten sind, wie im gegenwärtigen Fall die angeführten Exempel deutlich beweisen, können ohne Verletzung der christlichen Klugheit auch von andern öffentlich vorgetragen werden. Sonst würde der gemachte Vorwurf auf die heilige Schrift selbst fallen.
2. Um des Mißbrauchs willen muß eine an sich nützliche Sache nicht verworfen werden. Das ist ein Grundsatz. Sonst würden wenige Dinge in der Welt übrig bleiben, die von Unverständigen nicht gemißbraucht werden.

Die Fortsetzung künftig.

